

Protokollant: Sabrina Günther

Az.: Sp287

12.12.2024

| | |
|---------------------|---|
| Anw. MdSP: | Niklas Wenderoth, Sabrina Günther, Dennis Wittke, Florian Eichel, Yannick Ghirmay, Nikolas Rösler, Maximilian Meßmann, Jan Schneider, Hana Teske, Tobias Bläser |
| Anw. MdAStA: | Dennis Friedel, Mehmet Karul, Alyssa Blümel, Robert Golda, Dustin Wintgens |
| Anw. MdStW: | |
| Anw. Gäste: | |

Die Sitzung wird um **18:00 Uhr** von **Niklas Wenderoth** eröffnet.

Die Einladung ist form- und fristgerecht erfolgt.

Es sind **10** MdSP anwesend, die Beschlussfähigkeit ist somit **nicht** gegeben.

Niklas Wenderoth ruft gemäß der Einladung eine Nachsitzung 15 min später aus.

18:15 Uhr Sabrina Günther stellt einen Antrag an die Geschäftsordnung auf Rederecht aller Anwesenden

Es gibt keine Gegenrede.

TOP 1. Annahme der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird besprochen. **Dennis Wittke** möchte den TOP „Anwesenheit im StuPa“ einführen. Diesen möchte er als neuen TOP 2.

Zudem wird gefragt, ob wir trotz der Nachholsitzung und der Nicht-Beschlussfähigkeit die Beitragsordnung beschließen können. Eine einfache Mehrheit reicht theoretisch. **Maximilian Meßmann** sagt, dass er noch ein anderes Problem sieht. Er sagt, dass wir immer nur die Änderungsordnung beschließen, aber eine Neuveröffentlichung der Beitragsordnung mitbeschließen sollten. Die originale Beitragsordnung wurde vor kurzem eingesehen und ist so alt, dass dort viele Verweise fehlerhaft sind. **Alyssa Blümel** merkt an, dass es zeitlich schwierig wird, wenn wir die Beitragsordnung heute nicht beschließen. Diese muss nämlich am 15.05.2025 veröffentlicht werden. Bis zu diesem Datum muss die Beitragsordnung durch viele Instanzen, wie zum Beispiel dem Rektorat. **Maximilian Meßmann** sagt, dass wir nicht nur beschließen können, die Beiträge zu erhöhen, sondern eine Änderungsordnung mit beschließen müssen. **Jan Schneider** wirft ein, dass der AStA dafür zuständig sei, eine Änderungsordnung zu erlassen. Das Studierendenparlament ist laut §5 der Satzung dafür zuständig, eine Beitragsordnung zu beschließen. **Dennis Wittke** möchte eine Entscheidung, wie wir mit dem TOP Beitragsordnung weiterverfahren, da diese davon abhängig ist, ob die Verwaltungskraft vom AStA, Susanne Hünermund zur Sitzung kommt. Er selbst ist der Meinung, dass eine Abstimmung über die Beitragsordnung mit weniger als 11 Mitgliedern nicht demokratisch legitimiert ist. **Alyssa Blümel** merkt an, dass es einen neuen Sitzungstermin dafür geben kann, da es weniger Mitglieder wahrscheinlich nicht werden und wir dadurch den Willen zeigen, dass wir versucht haben eine demokratisch legitimierte Abstimmung herbeizuführen, an der mehr Mitglieder als heute teilnehmen. **Dennis Friedel** und **Florian Eichel** haben sich bereit erklärt, die originale Beitragsordnung nochmal abzutippen und uns zukommen zu lassen. Diese wird auch korrigiert werden an Stellen, wo es nötig ist. Der Plan ist nun, die Beschlussfassung der Beitragsordnung zu verschieben, den TOP aber beizubehalten, da dort noch ein Thema für die Nicht-Öffentlichkeit behandelt werden kann. **Alyssa Blümel** merkt an, dass sich das Präsidium wegen des Themas mit der Beitragsordnung bei Frau Kamper melden soll.

Der Ausgangspunkt der Diskussion zur Tagesordnung ist, dass ein neuer TOP als TOP 2 eingeführt wird, der „Anwesenheit im StuPa“ heißen soll. Alle anderen TOPs bleiben beibehalten und verschieben sich entsprechend.

Beschlusstext:

Niklas Wenderoth beantragt Änderungen der Tagesordnung wie besprochen.

Ergebnis der Abstimmung:

JA: 10

NEIN: 0

Enthaltung: 0

[Sp 287-01]

Die Tagesordnung folgt auf der nächsten Seite.

Tagesordnung

| | | |
|--------|--|----|
| TOP 1. | Annahme der Tagesordnung | 2 |
| TOP 2. | Anwesenheit im StuPa | 4 |
| TOP 3. | Protokolle der letzten Sitzungen | 5 |
| TOP 4. | Nachwahl des Satzungs- und Wahlprüfungsausschusses | 6 |
| 4.1 | Nachwahl Satzungsausschuss..... | 6 |
| 4.2 | Nachwahl Wahlprüfungsausschuss | 6 |
| TOP 5. | Berichte..... | 7 |
| 5.1 | Präsidium des Studierendenparlaments..... | 7 |
| 5.2 | Ausschüsse des Studierendenparlaments..... | 7 |
| 5.3 | AStA..... | 7 |
| 5.4 | Senat..... | 9 |
| 5.5 | Studierendenwerk | 10 |
| TOP 6. | Finanzangelegenheiten | 11 |
| TOP 7. | Beitragsordnung | 11 |
| TOP 8. | Änderung der Geschäftsordnung..... | 11 |
| TOP 9. | Sonstiges..... | 13 |
| 9.1 | Allgemeines | 13 |
| 9.2 | Nächste Sitzung | 13 |
| 9.3 | Sitzungszeit..... | 13 |
| Anhang | | 14 |

TOP 2. Anwesenheit im StuPa

Dennis Wittke berichtet von der aktuellen Lage der Anwesenheit im Studierendenparlament. Es gibt Menschen, die nicht zu den Sitzungen kommen. Damit einhergehend gibt es aktuell ständig Probleme, eine Beschlussfähigkeit zu erreichen. Die Frage ist, wie wir damit umgehen wollen. **Maximilian Meßmann** sagt, dass das Studierendenparlament offiziell gar nichts machen soll. Es wird über die Möglichkeit einer Anwesenheitspflicht geredet, die aber nicht möglich ist. Auch über die Möglichkeit, Mitgliedern Rücktritte vorzuschlagen wird diskutiert. **Sabrina Günther** schlägt vor, vielleicht eine Art Brief mit Werten, Wünschen und Vorstellungen des Studierendenparlaments zu formulieren, damit Menschen wissen, warum es wichtig ist, zu den Sitzungen zu kommen. Dieser Vorschlag trifft auf Ablehnung. **Niklas Wenderoth** schlägt vor, die einzelnen Mitglieder anzurufen und Gespräche mit ihnen zu führen. Dieser Vorschlag trifft auf allgemeinen Konsens. **Maximilian Meßmann** fragt, ob der AStA Kontakte zum fzs hat und ob die da mal nach Tipps oder Lösungsvorschlägen für solche Probleme fragen können. **Alyssa Blümel** sagt, dass das hier in NRW der LAT zuständig ist. Die anderen ASten haben die gleichen Probleme. **Nikolas Rösler** schlägt vor, die Menschen auf den Gremienrummeln darauf hinzuweisen, dass die Anwesenheit sehr wichtig ist. **Sabrina Günther** antwortet darauf, dass dies bereits durchgeführt wird.

Florian Eichel schlägt vor, dass man die Mitglieder mindestens einen Tag vor der Sitzung nochmal an die Sitzung erinnern sollte. **Dennis Wittke** findet das nicht so gut. Er ist der Meinung, dass die Mitglieder erwachsen genug sind und ein wichtiges Amt bekleiden, in dem sie selbst genug Verantwortungsbewusstsein haben sollten. **Alyssa Blümel** und **Sabrina Günther** verstehen den Punkt, jedoch sind sie der Meinung, dass es nicht anders geht, solange man das Ziel verfolgt, eine beschlussfähige Sitzung zu organisieren. **Mehmet Karul** ist der Meinung, dass man die Sitzungstermine langfristig terminieren sollte. Das Präsidium wird ein Konzept ausarbeiten, in dem ein langfristiger Sitzungsplan ausgearbeitet wird. Es wird drei Versionen geben. Jeweils für eine zweiwöchige, eine dreiwöchige und eine vierwöchige Taktung der Sitzungen des Studierendenparlaments. **Alyssa Blümel** merkt an, dass es gut ist, wenn man einen festen Wochentag hat, da man dann auf dem Gremienrummel mit einem festen Wochentag Werbung machen kann. So können potenzielle Mitglieder mit einem Wochentag planen.

Zusammenfassend wird das Präsidium die Nicht-Anwesenden Mitglieder anrufen und Gespräche mit ihnen führen. Außerdem wird das Präsidium ein Konzept ausarbeiten, was bestimmte Wochentage und Wochentaktungen beinhaltet. Darüber hinaus wird das Präsidium eine Sitzungserinnerung einführen, die an drei Tagen vor der Sitzung an diese erinnern soll.

TOP 3. Protokolle der letzten Sitzungen

Es wird über das öffentliche Protokoll der 286. Sitzung des Studierendenparlaments gesprochen.

Niklas Wenderoth fragt, ob es Anmerkungen zum Protokoll gibt.

Es gibt keine Anmerkungen.

Niklas Wenderoth fragt, ob es eine Gegenrede zur Annahme des öffentlichen Protokolls der 286. Sitzung des Studierendenparlaments gibt.

Es gibt keine Gegenrede.

Das Protokoll ist somit angenommen.

Als nächstes wird über das Nicht-öffentliche Protokoll der 286. Sitzung gesprochen.

Niklas Wenderoth fragt, ob es Anmerkungen zum Protokoll gibt.

Es gibt keine Anmerkungen.

Niklas Wenderoth fragt, ob es eine Gegenrede zur Annahme des Nicht-öffentlichen Protokolls der 286. Sitzung des Studierendenparlaments gibt.

Es gibt keine Gegenrede.

TOP 4. Nachwahl des Satzungs- und Wahlprüfungsausschusses

Für die ausgeschriebenen Ausschüsse gab es sechs Bewerbende. Niemand der Bewerbenden ist bei der heutigen Sitzung anwesend. **Hana Teske** merkt an, dass es sein kann, dass es Bewerbende gibt, die erst um 19:25 Uhr kommen, da die Einladung falsch verstanden werden könnte. In dieser sind seit neustem nämlich Zeitschätzungen für die einzelnen Tops verankert. Möglicherweise dachten sie, dass sie erst bei der angegebenen Zeit für das TOP der Wahl anwesend sein sollen. **Maximilian Meßmann** merkt an, dass wir ja nochmal in dieses TOP zurückgehen können, falls sie kommen.

19:04 Uhr Niklas Wenderoth stellt einen Antrag an die Geschäftsordnung auf eine befristete Sitzungsunterbrechung bis 19:15 Uhr.

Es gibt keine Gegenrede.

Der Satzungsausschuss und der Wahlprüfungsausschuss werden neu ausgeschrieben.

4.1 Nachwahl Satzungsausschuss

Wird neu ausgeschrieben.

4.2 Nachwahl Wahlprüfungsausschuss

Wird neu ausgeschrieben.

TOP 5. Berichte

5.1 Präsidium des Studierendenparlaments

Das Präsidium wird den Satzungsausschuss und den Wahlprüfungsausschuss neu ausschreiben. Außerdem werden bald der Haushaltsausschuss und der Kassenprüfungsausschuss neu konstituiert. Ansonsten werden alle Themen, die das Präsidium sonst behandelt als TOPs in dieser Sitzung bearbeitet.

5.2 Ausschüsse des Studierendenparlaments

Satzungsausschuss:

Jan Schneider bearbeitet aktuell die Rechtsbelehrung. Außerdem wird er sich in der nächsten Zeit mit der Wahlordnung beschäftigen. Es ist ihm wichtig, dass bis zur Gremienwahl alles durchgearbeitet ist, um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können.

5.3 AStA

Aktuell nimmt der AStA an zwei Kampagnen des LAT teil. Diese werden vom LAT koordiniert. Bei der ersten Kampagne handelt es sich um die Aktion „#GenugGekürzt“. Diese Kampagne setzt sich gegen die Kürzungen ein, die auch Kürzungen bei den Hochschulen auslösen würden.

Die zweite Kampagne ist die Kampagne „#DeutschlandticketBleibt“. Dazu gab es auch ein Treffen beim LAT, zu dem ein Mitglied des Präsidiums und der AStA-Vorstand anwesend waren. Das Treffen lief gut. Der Plan ist nun, eine Pressemitteilung dazu zu veröffentlichen. Darüber hinaus wird es Beiträge bei Instagram dazu geben und auch Reels werden dazu gepostet. In dem Beitrag wird es einen Link geben, der direkt zur Mail des zuständigen Abgeordneten führen wird. Dies hat den Sinn, dass sich das Postfach des Abgeordneten füllt, um Nachdruck zu erzeugen.

Die Gremienwahlen stehen an. Es gibt bereits ein Plakatdesign zur Gremienwahl und auch welche für die Gremienrummeltermine. Sobald die Fachhochschule Dortmund zustimmt, werden sie in den Druck gehen. Möglicherweise werden auch Gremienwahl-Sticker gedruckt. Das wird gerade noch geprüft.

Die Gremienrummel Termine wurden in der gestrigen FSRK-Sitzung festgelegt. Die Fachschaftsräte der Emil-Figge-Straße sollen, sobald möglich, dem AStA ihre Helfer*innen Tabelle zukommen lassen. So können sich dann auch Mitglieder des Studierendenparlaments oder des AStAs zum Helfen eintragen. Pamela Pradela und Alyssa Blümel werden per E-Mail die Termine für Videoaufnahmen an die Gremienmitglieder senden. Diese sollen Wahlwerbung machen. Aus dieser soll kein konkretes Gremium hervorgehen, damit sich keines benachteiligt fühlen kann.

Robert Golda berichtet, dass er neue Informationen zu dem Fall mit dem Studierenden ohne Smartphone hat. Zur Einordnung: Der AStA hatte in der letzten Zeit oft Kontakt zu einem Studierenden ohne Smartphone, der darüber klagte, dass Semesterticket nicht nutzen zu können. Die letzte Information war, dass der DSW ihm für den Monat März eine Chipkarte ausstellen konnte, mit der er fahren konnte. Jedoch meinte der DSW, dass die Chipkarten ab April abgeschafft werden.

Gespräche mit dem LAT haben nun ergeben, dass diese Chipkarten nicht abgeschafft werden. Das heißt, dass der Studierende nun weiter über das Chipkartensystem das Semesterticket nutzen kann.

Zum Thema Nachhaltigkeit gibt es auch Berichtspunkte. Es wird bald Blogartikel zum Thema Nachhaltigkeit geben. **Robert Golda** ist mit der Bank in Kontakt, da er herausgefunden hat, dass das Geld von Studierenden nachhaltig angelegt werden muss.

Mehmet Karul berichtet, dass der Beschluss zum Thema Metropolradruhr in der gestrigen FSRK-Sitzung mit der Bitte um Nicht-Öffentlichkeit berichtet wurde.

Im Copyshop haben zwei neue Mitarbeiter angefangen. Der AStA wäre den Gremienmitgliedern sehr verbunden, wenn sie sich kurz bei den neuen Copyshoplern vorstellen würden, bevor sie sich umsonst einen Kaffee holen. Der Copyshop ist nun wieder voll besetzt.

Dieses Jahr werden Rücklagen AStAs weiter aufgebraucht. Diese sollen aber nicht voll aufgebraucht werden.

Florian Eichel fragt, ob sich der AStA nun für die Rechtsschutzversicherung für Studierende entschieden hat und wie dort aktuell der Stand der Dinge ist. **Alyssa Blümel** sagt, dass sie die Empfehlung bekommen haben es in Erwägung zu ziehen. Diese Versicherung würde jedoch ca. 4 Euro pro Studierenden betragen. Da der Semesterbeitrag auf jeden Fall steigen wird, sind nochmal 4 Euro zusätzlich eine ernstzunehmende Erhöhung. **Florian Eichel** findet,

dass das ein unschlagbares Angebot ist. **Alyssa Blümel** antwortet, dass wir bei dieser Beitragsordnung eh noch nicht weitgenug mit Verhandlungen über einen Vertrag gewesen wären. **Robert Golda** wirft ein, dass es zu Doppelversicherungen führen könnte, wenn wir eine Rechtsschutzversicherung für die Studierenden einführen würden. Eine Doppelversicherung würde aber nicht funktionieren. Er sagt, dass er sich damit mal auseinandersetzen muss. Wenn die Versicherung gekauft werden würde, wären das 80-100.000 Euro im Geschäftsjahr.

Niklas Wenderoth fragt, ob es eine Gegenrede dazu gibt, dass der AStA sich nochmal über die Versicherung und die Umsetzung dieser informiert.

Es gibt keine Gegenrede.

Maximilian Meßmann interessiert, wie es mit dem Vertrag mit Metropolradruhr weitergeht. Er möchte wissen, ob der AStA die Firma jetzt ignoriert und ob der Vertrag von allein ausläuft. **Mehmet Karul** antwortet ihm, dass der AStA das Unternehmen bereits in Kenntnis über ihre Entscheidung gesetzt hat.

Dennis Friedel berichtet, dass der Fachschaftsrat Design sich für die gestrige Sitzung der FSRK abgemeldet hat. Dies taten sie am Tag der Sitzung. Sie haben keinen Bericht und keinen besonderen Notfall benannt. Diese Informationen sind wichtig für den Umgang, denn es gibt einen Strafkatalog. Laut Katalog würde eine Ermahnung folgen. Der Fachschaftsrat Design hat nun eine Woche Zeit sich zu äußern und einen Bericht nachzureichen. Dennis Friedel wird uns auf dem Laufenden halten.

5.4 Senat

Die Wahlordnung wurde geändert. Dadurch wurden Mitgliederinitiativen ermöglicht. Bei Beteiligung von einem Prozent der Studierenden oder vier Prozent der Hochschulangehörigen kann der Senat mit Themen beauftragt werden.

Das Thema Lehrveranstaltungen und derer politischer Rahmen wurde besprochen. Aufhänger waren unschöne Situationen in Klausuren oder Lehrveranstaltungen. In der Sitzung wurde von den Professor*innen ein Vorschlag zur Ergänzung des Leitbildes Lehre eingebracht, der vollkommen und einstimmig angenommen wurde.

5.5 Studierendenwerk

Maximilian Meßmann berichtet, dass sein Amt als Studierendenwerksvertretung offiziell am 01.04.2025 beginnt. Er hat sich bereits mit Frau Stepper und auch mit den Vertreter*innen der anderen Hochschulen getroffen und Netzwerkarbeit betrieben. Dabei hatte er aufschlussreiche Gespräche.

19:42 Uhr Maximilian Meßmann stellt einen Antrag an die Geschäftsordnung auf Nicht-Öffentlichkeit mit Anwesenheit des AStAs.

Es gibt keine Gegenrede.

19:50 Uhr Dennis Wittke stellt einen Antrag an die Geschäftsordnung auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

Es gibt keine Gegenrede.

TOP 6. Finanzangelegenheiten

19:51 Uhr Dennis Wittke stellt einen Antrag an die Geschäftsordnung auf Nicht-Öffentlichkeit mit der Anwesenheit des AStA-Vorstands.

Es gibt keine Gegenrede.

20:02 Uhr Sabrina Günther stellt einen Antrag an die Geschäftsordnung auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

Es gibt keine Gegenrede.

TOP 7. Beitragsordnung

20:04 Uhr Niklas Wenderoth stellt einen Antrag an die Geschäftsordnung auf Nicht-Öffentlichkeit mit Anwesenheit der anwesenden Mitglieder des AStAs.

Es gibt keine Gegenrede.

20:12 Uhr Dennis Wittke stellt einen Antrag an die Geschäftsordnung auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

Es gibt keine Gegenrede.

TOP 8. Änderung der Geschäftsordnung

20:12 Uhr Dennis Wittke stellt einen Antrag an die Geschäftsordnung auf Vertagung des aktuellen TOPS „Änderung der Geschäftsordnung“.

Jan Schneider hat eine Gegenrede. Er möchte in diesem TOP kurz einzelne Paragraphen der Geschäftsordnung durchgehen, um die beim nächsten Mal sauber beschließen zu können.

Dennis Wittke zieht seinen Antrag an die Geschäftsordnung zurück.

Jan Schneider stellt den §12 vor. In diesem Paragraphen geht es um Umlaufverfahren. Diese sind aktuell nicht erlaubt. Es gibt mehrere Möglichkeiten damit umzugehen. Man könnte ihn drin lassen oder ihn streichen. **Dennis Wittke** ist der Meinung, dass man diesen komplett streichen sollte. **Hana Teske** möchte auch, dass dieser gestrichen wird, fragt sich aber was dann passiert, wenn wir nochmal in eine ähnliche Lage wie der Corona-Pandemie kommen. **Maximilian Meßmann** antwortet darauf, dass die Anweisungen dann vom Land NRW kommen und diese Umlaufverfahren im Zweifel wieder erlauben würden.

Er sagt, dass man diesen Paragraphen nicht braucht. Außerdem hatte das Justizariat schon einmal angedeutet, dass man diesen Paragraphen entfernen sollte. **Jan Schneider** erklärt, dass es dann am besten wäre, den Paragraphen stehen zu lassen und als Text „weggefallen“ einzufügen. Damit verhindert man Kollisionen mit anderen Rechts- Und Gesetzestexten.

Niklas Wenderoth fragt, ob es eine Gegenrede zu Jan Schneiders Vorschlag gibt.

Es gibt keine Gegenrede.

Der Paragraph 12 wird also geändert in „weggefallen“.

Beim §18 soll noch ein Wort geändert werden. Aus anwesenden Mitgliedern soll satzungsgemäße Mehrheit werden.

Maximilian Meßmann fragt, ob man für die Geschäftsordnung auch eine gekürzte, einfachere Version schreiben kann. **Jan Schneider** sagt, das ginge nicht. Es wird ein „How-To“ dazu geben. Es handelt sich bei der Geschäftsordnung nämlich um einen Rechtstext.

Dennis Wittke fügt hinzu, dass man die Geschäftsordnung auch einmal in leichter Sprache veröffentlichen kann.

TOP 9. Sonstiges

9.1 Allgemeines

Hana Teske fragt, wie der Stand mit dem Merchandise des Studierendenparlaments ist. Das Präsidium antwortet, dass in der letzten Zeit sehr viele Dinge anstanden und dieses Thema keine Zeit gefunden hat. Das Präsidium plant eine zweitägige Klausurtagung in den Osterferien, in der auch dieses Thema bearbeitet werden soll.

Maximilian Meßmann fragt, ob es wieder eine Quotenansicht der Anwesenheit der Mitglieder des Studierendenparlaments geben wird. Das Präsidium antwortet, dass dies gemacht wird und sowieso notwendig für die AWE-Auszahlungen ist.

9.2 Nächste Sitzung

Es wird dazu eine WhatsApp-Umfrage für die Kalender Wochen 12 und 13 geben.

Die nächste Sitzung wird dazu da sein, die nicht getroffenen Beschlüsse der heutigen Sitzung nachzuholen. Anspruch dabei ist es, mindestens eine Beschlussfähigkeit zu erreichen.

9.3 Sitzungszeit

Ende der Sitzung um 20:39 Uhr

Dauer der Sitzung: 133 Minuten

Anhang

Antrag Änderung der Beitragsordnung ab Wintersemester 2025

ASTa FH Dortmund | Emil-Figge-Straße 38b | 44227 Dortmund

Fachhochschule Dortmund
Studierendenparlament
Emil-Figge-Straße 38b
44227 Dortmund

07.03.2025

Änderung der Beitragsordnung ab Wintersemester 2025

Sehr geehrtes Studierendenparlament,

im Rahmen der Tarifbestimmungen des Deutschlandsemestertickets und der Anpassung des ASTa-Beitrags, beantragen wir hiermit die Änderung der Beitragsordnung, geltend ab dem Wintersemester 2025.

Somit erhöht sich der Beitrag für die Studierenden von 189,40 € auf 227,80 € pro Semester.

Aufstellung der Beitragsanpassung

| Beiträge | SS 2024 | Ab WS 2025 |
|---|-----------------|-----------------|
| Beitrag für das Deutschlandsemesterticket | 176,40 € | 208,80 € |
| ASTa-Beitrag | 13,00 € | 19,00 € |
| Semesterbeitrag | 189,40 € | 227,80 € |

Mit freundlichen Grüßen


Mehmet Karul
ASTa Vorstand


Robert Golda
stellv. ASTa-Vorstand



Fachhochschule Dortmund
Allgemeiner Studierenden
Ausschuss Fachhochschule
Dortmund

Emil-Figge Straße 38b

44227 Dortmund

(0231) 9112-8271

asta@asta.fh-dortmund.de
studierbar.de

Bankverbindung:
Sparkasse Dortmund

BLZ:
440 501 99

KontoNr.:
151 014 518

IBAN:
DE14 4405 0199 0151 0145 18

SWIFT-BIC:
DORTDE33XX

Social Media:
Instagram // asta_fhdortmund
Facebook // Asta FH Dortmund

Rechenergebnis der AStA Haushaltsjahr 23/24

Rechenergebnis des AStA der FH Dortmund
Haushaltsjahr 2023/2024
01.09.2023 - 31.08.2024



Einnahmen- Ausgabenrechnung ohne Semesterticket 2023/2024

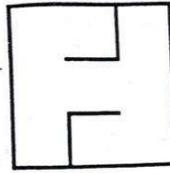
Studierendenzahlen GJ 23/24
23100

| Einnahmen | | Ausgaben | | Kosten pro Studierend*7 | Bemerkungen | |
|---------------------------------------|-----------------|---|-----------------|-------------------------|---|---------------------------------------|
| Allgemeine Einnahmen | | Personalausgaben | | | | |
| Stibbenentlohnung | 58027 € | Büro für Angestellte (ASA) | 27428 € | 1,19 € | | |
| Spenden | - € | Büro für Ausfälle | 50391 € | 0,48 € | Kosten verringern sich, Bb-BK fallen ab WS 25 weg | |
| Verkauf von Items | - € | Kosten für den AStA | 59238 € | 2,56 € | | |
| Erlös aus Öffentlichkeitsarbeit | - € | Lehrer | 4662 € | 0,20 € | | |
| Sonstige Einnahmen | 537 € | A/WL Referenten | 14368 € | 0,24 € | | |
| Einnahmen aus Referententicket | - € | A/WL Study | 2294 € | 0,24 € | | |
| Gesamt | 59064 € | A/WL Study-Körnung | 1182 € | 0,14 € | | |
| Einnahmen aus Geschäftsbetrieb | | Sonstige | | | | |
| Einnahmen aus Werbung | 1500 € | Matr. und Geschäftsbedarf | 1277 € | 0,06 € | | |
| Einnahmen Copy-Shop | 29708 € | Ausgaben für Wahlen u. Ausschüsse | 416 € | 0,02 € | | |
| E-Mail Service f. Studierende | - € | Bücher und Zeitschriften | - € | 0,00 € | | |
| Dienstleistungen | 2204 € | Post- und Fernschickgebühren | 31 € | 0,0013 € | | |
| Zuschuss Veranstaltungen | - € | Postgebühren StudPa | - € | 0,00 € | | |
| Einnahme aus Veranstaltungen | 4730 € | Büro u. Geschäftswartung | 391 € | 0,04 € | | |
| Gesamt | 37874 € | Sonstige Ausgaben | - € | 0,00 € | | |
| Einnahmen aus Vermögen | | Rechtswirtschaftliche / Anwälte / Inkasso | | | | |
| Zinsen | - € | Rechtsanwaltsgebühren | 10199 € | 0,44 € | | |
| Einnahmen aus Audio, Kredit | - € | Rechtsberatung | 1544 € | 0,07 € | | |
| Betriebsmittelkäufe | 163124 € | Rechtsanwaltsgebühren | 10199 € | 0,44 € | | |
| Erwerbsmittelkäufe | - € | Ausgaben für Ausschüsse | 3488 € | 0,13 € | | |
| Sonderumlage | - € | Ausgaben für Notfälle | 40314 € | 0,90 € | Kosten fallen ab WS25 weg | |
| Gesamt | 163124 € | Ausgaben Copy-Shop | 2839 € | 0,12 € | 1,41 € zus. vermindert Fachschaftsorga 2025 | |
| | | Rechtswirtschaftliche / Anwälte / Inkasso | | | | |
| | | Ausgaben f. Veranstaltungen | | 12588 € | 0,54 € | |
| | | Ausgaben f. Stud. Sport | | 22552 € | 0,73 € | 1,01 € Regelle 8,75€ pro Studierend*7 |
| | | VVK-Hinzuverdienst | | 311 € | 0,01 € | |
| | | Bücher | | 898 € | 0,04 € | |
| | | Popkultur | | 1891 € | 0,05 € | |
| | | Aus- und Weiterbildung (ASA) | | 2788 € | 0,09 € | |
| | | Gesamt | | 146258 € | 4,89 € | |
| | | Finanzschulden Sachschaften und Aulterhalb | | | | |
| | | Zuschüsse Fachschaften | | 3113 € | 1,45 € | |
| | | Ausgaben Elternteil + Elternrat | | 1460 € | 0,61 € | |
| | | Gesamt | | 4573 € | 2,28 € | |
| | | Kosten für Sachschaften und Zuführung an Rücklagen | | | | |
| | | Kostentragung | | 1490 € | 0,06 € | |
| | | Zuführung Betriebsmittelkäufe | | - € | - € | |
| | | Zuführung Erwerbsmittelkäufe | | - € | - € | |
| | | Zuführung Sonderumlage | | - € | - € | |
| | | Gesamt | | 1490 € | 0,06 € | |
| Einnahmen Haushalt Gesamt | 59064 € | Ausgaben Gesamt | 501916 € | 18,44 € | | |
| Verlust Gesamt | - € | | | 13,00 € | Kollektive Besorgung/Aufnahme | |

Beitragsordnung von 1995

**Amtliche
Bekanntmachungen
der Fachhochschule
Dortmund**

Sonnenstraße 96
44139 Dortmund
Tel.: 0231/9112-117/118



mitteilungen

16. Jahrgang, Nr. 2, 07.02.1995

Beitragsordnung
der
Studierendenschaft
der
Fachhochschule Dortmund

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund

| | |
|--|---|
| § 1 Erhebung von Beiträgen | 2 |
| § 2 Beitragspflicht | 2 |
| § 3 Entbindung von der Beitragspflicht | 2 |
| § 4 Fälligkeit des Beitrages | 2 |
| § 5 Höhe des Beitrages | 3 |
| § 6 Haushaltsplan | 3 |
| § 7 Verwendung der Mittel | 3 |
| § 8 Fristen | 3 |
| § 9 Beitragsordnungsänderung und Inkrafttreten | 3 |

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund

| | |
|--|---|
| § 1 Erhebung von Beiträgen | 2 |
| § 2 Beitragspflicht | 2 |
| § 3 Entbindung von der Beitragspflicht | 2 |
| § 4 Fälligkeit des Beitrages | 2 |
| § 5 Höhe des Beitrages | 3 |
| § 6 Haushaltsplan | 3 |
| § 7 Verwendung der Mittel | 3 |
| § 8 Fristen | 3 |
| § 9 Beitragsordnungsänderung und Inkrafttreten | 3 |

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag

- (1) zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben;
- (2) zur Entrichtung des durch das Semesterticket verursachten und an den VRR zu zahlenden Betrages.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle an der Fachhochschule Dortmund eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit:
 1. der Einschreibung;
 2. der Rückmeldung.

§ 3 Entbindung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Beitragspflicht können diejenigen Studierenden entbunden werden, denen die Entrichtung des Betrages aus sozialen Gründen nicht zuzumuten ist.
- (2) Die Entbindung bedarf eines begründeten Antrages, über den das Studierendenparlament beschließt.
- (3) Das Studierendenparlament kann im Sinne der Verfahrensvereinfachung diese Aufgabe an den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses übergeben. Diese Übergabe bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (4) Die begründeten schriftlichen Anträge sind bis spätestens sechs Wochen nach der Einschreibung oder der Rückmeldung bei dem Allgemeinen Studierendenausschuß abzugeben.
- (5) Von der Beitragspflicht werden diejenigen Studierenden in Höhe des in § 1 Abs. 2 begründeten und des in § 5 Abs. 2 genannten Betrages entbunden, die von der mit dem VRR getroffenen Vereinbarung ausgenommen wurden. Dazu gehören:
 1. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen.
 2. Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.
 3. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten.
 4. Generell alle Freifahrtsberechtigten der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung den gesamten Gültigkeitsbereich umfaßt.
- (6) Die Entbindung aufgrund Abs. 5 erfolgt durch die Hochschulverwaltung.

§ 4 Fälligkeit des Betrages

- (1) Der Beitrag wird mit dem Entstehen der Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 2 fällig.

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund

- (2) Der Beitrag wird durch die Verwaltung der Fachhochschule Dortmund unbar erhoben und dem Allgemeinen Studierendenausschuß überwiesen.

§ 5 Höhe des Beitrages

Der Beitrag beträgt:

- (1) für § 1 Abs. 1 DM 20,-- DM;
- (2) für § 1 Abs. 2 den mit dem VRR vereinbarten Betrag (für das Sommersemester 1995 99,--DM).

§ 6 Haushaltsplan

- (1) Das gesamte Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung ist im Haushaltsplan vollständig auszuweisen.
- (2) Der tatsächliche Überschuß oder Fehlbetrag aufgrund des Rechnungsergebnisses ist den veranschlagten Beträgen nach Abs. 1 gegenüberzustellen. Weicht die Differenz um mehr als ein von Hundert von den im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen ab, so ist sie unverzüglich in einen Nachtrag zum Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres einzustellen.
- (3) § 78 UG und § 79 UG in Verbindung mit § 50 FHG sind zu berücksichtigen.

§ 7 Verwendung der Mittel

- (1) Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (2) Den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des gesamten Beitragsaufkommens führt das Studierendenparlament durch die Genehmigung des Haushaltsplanes.

§ 8 Fristen

Alle Fristen beziehen sich auf nichtvorlesungsfreie Tage oder Wochen. Eine nichtvorlesungsfreie Woche muß mindestens vier nichtvorlesungsfreie Tage enthalten. Samstage sind in der Regel nichtvorlesungsfrei. Die Formulierung " ... X Wochen vor ... " (X steht für eine Anzahl) bezeichnet den Montag der X Wochen vor dem Montag der Woche des Bezugstages liegt.

§ 9 Beitragsordnungsänderung und Inkrafttreten

- (1) Die Änderung dieser Beitragsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung des Rektorates der Fachhochschule Dortmund.
- (3) Die Beitragsordnung tritt am 01.03.1995 in Kraft und bedarf der Veröffentlichung im "Amtsblatt der Fachhochschule Dortmund".

Ausfertigungsvermerk

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Studentenparlamentes der Studentenschaft der Fachhochschule Dortmund vom 1.12.94 sowie der Genehmigung des Rektorats der Fachhochschule Dortmund in seiner Sitzung vom 21.12.94.

Dortmund, den 26.1.95.

Studentenschaft der Fachhochschule Dortmund
Der Allgemeine Studentenausschuß

(ASTA Vorsitzende/r)



(Stellv. ASTA Vorsitzende/r)

Geänderte Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Fachhochschule Dortmund

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Mitglieder..... | 2 |
| § 2 | Sitzungsleitung..... | 2 |
| § 3 | Einberufung..... | 2 |
| § 4 | Tagesordnung..... | 2 |
| § 5 | Öffentlichkeit..... | 3 |
| § 6 | Beschlussfähigkeit..... | 3 |
| § 7 | Protokoll..... | 4 |
| § 8 | Redeordnung..... | 4 |
| § 9 | Abstimmung..... | 5 |
| § 10 | Sondervoten..... | 6 |
| § 11 | Zur Geschäftsordnung..... | 6 |
| § 12 | Beschlüsse im Umlaufverfahren..... | 7 |
| § 13 | Verschwiegenheitspflicht..... | 8 |
| § 14 | Ordnung während der Sitzung..... | 8 |
| § 15 | Auslegung der Geschäftsordnung..... | 8 |
| § 16 | Abweichung von der Geschäftsordnung..... | 9 |
| § 17 | Fristen..... | 9 |
| § 18 | Geschäftsordnungsänderung und Schlussbestimmung..... | 9 |

§ 1**Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (2) An den Sitzungen des Studierendenparlaments nimmt weiterhin mindestens ein Mitglied des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses teil. Die Mitglieder des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses haben Rede- und Antragsrecht.
- (3) Sollten an den Sitzungen des Studierendenparlaments weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Ältestenrats oder der Ausschüsse des Studierendenparlaments teilnehmen, so haben diese Rederecht.

§ 2**Sitzungsleitung**

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments leiten die Mitglieder seines Präsidiums.
- (2) Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, so bestimmen die anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments ein oder mehrere Mitglieder, welche die Leitung der Sitzung kommissarisch übernehmen. Diese Mitglieder haben die Aufgabe, ein Protokoll der Sitzung nach § 7 Abs. 1 und 2 dieser Geschäftsordnung anzufertigen und das Präsidium aufzufordern, die nächste Sitzung einzuberufen.

§ 3**Einberufung**

- (1) Die Einberufung des Studierendenparlaments erfolgt durch das Präsidium.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder digital unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens fünf Kalendertagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die für die Beratung notwendigen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind mit der Einladung zuzustellen. Ergänzende Unterlagen können in der Sitzung des Studierendenparlaments vorgelegt werden.
- (3) Das Studierendenparlament ist innerhalb von zehn Kalendertagen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes begründet verlangt. Der Antrag muss schriftlich oder in Textform per E-Mail beim Präsidium gestellt werden.

§ 4**Tagesordnung**

- (1) Das Präsidium schlägt die Tagesordnung in der Einladung zur Sitzung vor.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.

(3) Die Tagesordnung ist unter Berücksichtigung der weiteren Tagesordnungspunkte nach Abs. 2 angenommen, wenn sich kein Widerspruch erhebt; bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Tagesordnung. Das Studierendenparlament kann mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen; diese Tagesordnungspunkte sind auf der folgenden Sitzung zu behandeln.

(4) Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Sitzungsleitung erfolgen.

§ 5

Öffentlichkeit

- (1) Das Studierendenparlament tagt öffentlich.
- (2) Durch Beschluss können die Öffentlichkeit oder Teile dieser von der Sitzung des Studierendenparlamentes ausgeschlossen werden.
- (3) Personaldiskussionen finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung nach § 3 dieser Geschäftsordnung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Das Studierendenparlament gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Die Sitzungsleitung prüft auf Antrag zur Geschäftsordnung, ob die Sitzung beschlussfähig ist. Außerdem prüft sie die Beschlussfähigkeit bei jeder Abstimmung und jedem Wahlgang anhand der Anzahl der abgegebenen Stimmen (siehe § 9 Abs. 8 dieser Geschäftsordnung).
- (4) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit des Studierendenparlamentes fest, so vertagt sie die Sitzung und beruft das Studierendenparlament innerhalb einer Frist von vierzehn Kalendertagen zur erneuten Behandlung desselben Gegenstandes im Rahmen einer Nachsitzung ein. Auf einer solchen Nachsitzung ist das Studierendenparlament beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist und wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Beschlüsse, in denen eine satzungsgemäße Mehrheit erforderlich ist, sind hiervon ausgenommen.

§ 7 **Protokoll**

(1) Über die Sitzungen des Studierendenparlaments ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Ergebnisprotokoll enthält mindestens:

- eine Liste aller anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments und Gäste,
- die endgültige Tagesordnung der Sitzung,
- alle Beschlussanträge und deren Abstimmungsergebnisse sowie, falls vorhanden, Sondervoten,
- die wesentlichen Diskussionspunkte auf der Sitzung,
- alle in § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 dieser Geschäftsordnung erwähnten Unterlagen,
- den Zeitpunkt des Sitzungsbeginns sowie des Sitzungsendes,
- die Zeitpunkte und Dauer möglicher Sitzungsunterbrechungen,
- alle Anträge und Bemerkungen zur Geschäftsordnung und deren Zeitpunkte.

(2) Das Ergebnisprotokoll ist durch die Sitzungsleitung zu erstellen. Es ist von einem Mitglied der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

(3) Jedem Mitglied des Studierendenparlaments ist eine Abschrift des Ergebnisprotokolls, spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung des Studierendenparlaments, zuzustellen. Über die Annahme unter Berücksichtigung möglicher Einsprüche gegen die Richtigkeit des Ergebnisprotokolls entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann getrennte Abstimmung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit beantragen.

(4) Eine Abschrift des Ergebnisprotokolls wird unter Wegfall der Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich behandelt wurden, hochschulweit veröffentlicht. Aus dem Ergebnisprotokoll wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, welches nur die Inhalte nach Abs. 1 Satz 2 Nummer 2, 3, 6, 7 und 8 enthält; dieses wird veröffentlicht.

(5) Zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, wird ein nichtöffentliches Ergebnisprotokoll sinngemäß nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zum internen Gebrauch angefertigt, wenn sich kein Widerspruch erhebt; bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit über die Anfertigung eines nichtöffentlichen Protokolls. Zu Diskussionen vor Personalwahlen wird grundsätzlich kein nichtöffentliches Protokoll angefertigt.

§ 8 **Redeordnung**

(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen und führt eine Redeliste. Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort zum Verfahren ergreifen und insbesondere das Wort zu direkten Erwidern erteilen.

- (2) Von der Redeliste kann abgewichen werden, wenn davon im Einzelfall eine Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist und sich kein Widerspruch erhebt; bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit über das Abweichen von der Redeliste.
- (3) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit begrenzen. Eine Redezeitbegrenzung muss vor Beginn der Debatte ausgesprochen werden. Die von der Sitzungsleitung ausgesprochene Begrenzung der Redezeit darf 3 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind Anträge oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung. Sie sind sofort zu behandeln. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang. Die Wortmeldung kann durch Zuruf oder durch das Heben beider Arme erfolgen. Näheres regelt § 11 dieser Geschäftsordnung.
- (5) Durch Beschluss kann Gästen das Rederecht erteilt werden. Falls Gäste das Wort ergreifen möchten, so erhalten diese Rederecht, wenn sich kein Widerspruch erhebt; bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit über die Erteilung des Rederechts. Sollte das Studierendenparlament sich gegen die Erteilung des Rederechts nach Satz 2 entscheiden, so kann der entsprechenden Person das Rederecht zur aktuellen Debatte nicht mehr nach Satz 2 erteilt werden.

§ 9

Abstimmung

- (1) Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, sobald die Debatte zur Sache beendet ist oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Durchführung einer Beschlussfassung angenommen wurde.
- (2) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor der Abstimmung bekanntgegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung entscheidet im Zweifelsfall über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Das Studierendenparlament kann mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder namentliche Abstimmung beschließen, jedoch kann jedes anwesende Mitglied des Studierendenparlaments geheime Abstimmung verlangen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung. Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen stets durch Handzeichen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit die Satzung der Verfassten Studierendenschaft oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments gefasst.
- (5) Steht nur ein Antrag zur Entscheidung, so ist die einfache Mehrheit erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Stehen mehrere Anträge gleichzeitig zur Entscheidung, so ist der Antrag angenommen, der die meisten Ja-Stimmen erhalten hat.

(7) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Zahl der Ja-Stimmen, so vertagt die Sitzungsleitung die Abstimmung auf die folgende Sitzung des Studierendenparlaments.

(8) Bei Abstimmungen werden die Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt.

§ 10

Sondervoten

(1) Jedes überstimmte Mitglied des Studierendenparlaments kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist an das Protokoll anzuhängen, der Beschluss wird mit einem entsprechenden Verweis auf den Anhang versehen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(2) Ein Sondervotum muss unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bei der Sitzungsleitung unter Angabe der wesentlichen Gesichtspunkte angemeldet werden. Es ist schriftlich binnen einer von der Sitzungsleitung zu bestimmenden angemessenen Frist einzureichen.

§ 11

Zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Prüfung der Beschlussfähigkeit
- Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler
- Abbruch und Vertagung der Sitzung
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung
- Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- Durchführung einer Beschlussfassung
- Vertagung einer Beschlussfassung
- Nichtbefassung mit einem Antrag
- Überweisung einer Sache
- Schluss der Debatte
- Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste
- Beschränkung der Redezeit

- Befristete Unterbrechung der Sitzung
- Ausschluss der Öffentlichkeit
- Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- Erteilung des Rederechts an Gäste
- Entziehung des Rederechts von Gästen

Das antragstellende Mitglied des Studierendenparlaments kann seinen gestellten Antrag begründen.

(2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Erhebt ein Mitglied des Studierendenparlaments Widerspruch, so ist nach Anhörung dieses Mitglieds mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments über den Antrag zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge gleichzeitig vor, so ist über sie in der Reihenfolge nach § 9 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung zu entscheiden.

(3) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

(4) Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung sowie Abgabe einer persönlichen Erklärung. Eine persönliche Erklärung wird bei mündlicher Abgabe sinngemäß und bei schriftlicher Abgabe wortgetreu dem Protokoll hinzugefügt.

§ 12

Beschlüsse im Umlaufverfahren

(1) In besonderen Fällen kann das Präsidium einen Beschluss des Studierendenparlaments im Umlaufverfahren in Textform per E-Mail herbeiführen. Dabei ist der genaue Beschlusstext zu nennen sowie eine Frist für die Stimmabgabe zu setzen, welche 24 Stunden ab Beginn des Umlaufverfahrens nicht unterschreiten darf. Sobald festgestellt wird, dass eine absolute Mehrheit an Ja-Stimmen oder eine absolute Mehrheit an Nein-Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlaments erreicht ist und dem Verfahren nicht wirksam widersprochen wurde, wird der Beschluss wirksam oder nicht wirksam. Der Eingang sämtlicher Stimmen braucht nicht abgewartet zu werden. Wenn bis zum Ende der Frist für die Stimmabgabe keine absolute Stimmenmehrheit nach Satz 2 erreicht ist, so gelten für das Beschlussergebnis die Vorgaben nach § 9 Abs. 4, 5 und 7 dieser Geschäftsordnung.

(2) Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern, können nicht im Umlaufverfahren getroffen werden.

(3) Widersprüche gegen das Umlaufverfahren können sich lediglich auf die Eilbedürftigkeit beziehen. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

(4) Durchgeführte Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen protokolliert werden. Ein solches Protokoll muss mindestens enthalten:

- den Beschluss, der gefasst werden sollte,
- Datum und Uhrzeit des Beginns des Umlaufverfahrens,
- Datum und Uhrzeit des Endes der Frist für die Stimmabgabe,
- Datum und Uhrzeit des Zeitpunkts, an dem der Beschluss wirksam oder nicht wirksam wurde,
- Abstimmungsergebnis, mit dem der Beschluss wirksam oder nicht wirksam wurde,
- Abstimmungsergebnis zum Ende der Frist für die Stimmabgabe,
- falls vorhanden, erhobene Widersprüche gegen das Umlaufverfahren und die Entscheidung des Präsidiums zu diesen.

Protokolle von Beschlüssen im Umlaufverfahren werden sinngemäß entsprechend § 7 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung behandelt.

§ 13

Verschwiegenheitspflicht

In der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments oder bei Eintritt neuer Mitglieder in das Studierendenparlament hat die Sitzungsleitung auf die Verschwiegenheitspflicht nach §10 Abs. 3 HG hinzuweisen.

§ 14

Ordnung während der Sitzung

(1) Die Sitzungsleitung übt in der Sitzung das Hausrecht aus. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von ihr zu rügen.

(2) Stört die Öffentlichkeit die Verhandlungen, so kann das Studierendenparlament die Öffentlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausschließen. Wird ein solcher Beschluss nicht befolgt oder ist er aufgrund der Störung nicht mehr möglich, so schließt die Sitzungsleitung die Sitzung. Sie kann die Sitzung stattdessen auch unterbrechen und nach der Unterbrechung nichtöffentlich fortsetzen.

§ 15

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung. Wird der Entscheidung der Sitzungsleitung widersprochen, so entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit.

§ 16**Abweichung von der Geschäftsordnung**

Ein Abweichen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ist nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments möglich.

§ 17**Fristen**

Alle Fristen beziehen sich in ihrer Berechnung nach §§ 187 bis 193 des BGB in Kalendertagen, Wochen oder Monaten (siehe Anhang der Satzung).

§ 18**Geschäftsordnungsänderung und Schlussbestimmung**

- (1)** Für die Organe und Gremien der Verfassten Studierendenschaft, die nicht über eine eigene Geschäftsordnung verfügen, gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß. Für die Ausschüsse des Studierendenparlaments gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß.
- (2)** Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden.
- (3)** Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund“ in Kraft.